„Baindter Förderrichtlinie zur Gebäudesanierung: Energetisch fit für die Zukunft“

Der Gemeinderat der Gemeinde Baindt hat in seiner Sitzung vom 03.05.2022 die „Baindter Förderrichtlinie zur Gebäudesanierung: Energetisch fit für die Zukunft“ beschlossen:

Präambel

Energetische Maßnahmen bei bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden sind zumeist mit hohen Kosten verbunden. Zudem bestehen dort teils noch erhebliche Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasemissionen durch geringere Wärmeverbräuche infolge einer besseren Wärmedämmung der Gebäudehülle sowie die verstärkte Nutzung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen.

Mit dieser Förderrichtlinie will die Gemeinde Baindt einen Beitrag zu mehr Energieeffizienz und Klimaschutz in der Gemeindegemarkung leisten, innovative Energietechnik fördern, eine nachhaltige Energieversorgung sicherstellen, sowie die Wohn- und Lebensqualität vor Ort steigern.

Gefördert werden die aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Wohn- und Nichtwohngebäuden.

I. Antragsberechtigte und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind **natürliche Personen** des privaten Rechts als Eigentümer bzw. Eigentümergesellschaften bereits bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude.
(2) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in dieser Förderrichtlinie definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
(3) Anträge zur Förderung von Anlagen sind schriftlich an die Gemeinde Baindt (*Kontaktdaten auf S. 5 nach der Förderrichtlinie*), zu richten. Antragsformulare können im Baindter Rathaus angefordert und auch vor Ort abgeholt werden. Zudem sind die Formulare auf der Internetseite der Gemeinde Baindt abrufbar.
(4) Anträge müssen <u>vor</u> Baubeginn der im Antrag beantragten Baumaßnahme(n) bei der Gemeinde Baindt eingereicht werden. Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
(5) Mit der Auftragserteilung an einen Handwerkerbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen und kann daher nicht mehr bei der Gemeinde Baindt eingereicht werden.

II. Voraussetzungen

(1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf der Gemarkung der Gemeinde Baindt umgesetzt werden.
(2) Gefördert werden nur Maßnahmen an bereits bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.
(3) Eine Beantragung der Förderung ist nur <u>vor</u> Beginn der im Antrag beantragten Baumaßnahme(n) im Sinne dieser Förderrichtlinie möglich. Alle beantragten Maßnahmen müssen innerhalb von 3 Jahren umgesetzt, fertiggestellt und nachgewiesen sein.

(4) Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen müssen mindestens 5.000 € betragen (Bagatellgrenze).
Eine Kumulierung des Zuschusses auf Grundlage dieser Förderrichtlinie mit anderen Fördermitteln, beispielsweise BAFA, ist zulässig, sofern diese Förderprogramme eine Kumulierung mit anderen Zuschüssen nicht ausschließen.
(5) Steuerrechtliche Tatbestände haben keinen Einfluss auf die Förderrichtlinie.

III. Pflichten des Antragstellers

(1) Die Antragsteller erklären sich im Falle einer Förderung damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
(2) Die Antragsteller verpflichten sich, die von der Gemeinde Baindt verlangten Nachweise vorzulegen. Erst nach Vorliegen aller erforderlichen und prüffähigen Nachweise nach Fertigstellung der Maßnahme(n) ist eine Auszahlung des Zuschusses möglich.
(3) Zuschüsse müssen mit 2 % Zinsen (Finanzierungskosten) zurückgezahlt werden, wenn die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren demontiert, stillgelegt beziehungsweise anderweitig entfernt werden oder ein nachträglicher Verstoß gegen eine oder mehrere, der in dieser Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen, vorliegt.
(4) Die Förderung im Rahmen dieses Programmes ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der Antragsteller hat für solche Anlagen die jeweiligen Genehmigungen vor Erteilung des Bescheids vorzulegen.
(5) Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig über die beabsichtigten Baumaßnahmen und daraus resultierende etwaige Mieterhöhungen zu informieren.

IV. Antragsprüfung und Bewilligung

(1) Die Bewilligung der Zuschüsse in der Gemeinde Baindt erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
(2) Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
(3) Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude und Grundstück nur einmal bezuschusst, es sei denn es handelt sich um klar getrennte Gewerke / Anlagen.
(4) Maßnahmen, zu denen der Antragsteller gesetzlich verpflichtet ist, werden nicht von der Gemeinde Baindt bezuschusst.
(5) Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Gemeinde Baindt. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
(6) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Baindt, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Die Vergabe der Fördermittel steht unter dem Haushaltsvorbehalt.
(7) In Zweifelsfällen sind die Gemeinde Baindt und / oder die Energieagentur Ravensburg berechtigt, die Maßnahmen / Anlagen nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu überprüfen.

V. Förderungsumfang

Bei Sanierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden gibt es bei der Umsetzung von Maßnahmen aus den genannten Maßnahmenbereichen A bis E Energiepunkte. Durch das Sammeln von Energiepunkten wird entsprechend der erreichten Punktzahl ein „Klimabonus“ gewährt. Dieser Bonus beträgt:

bei einer Punktezahl von 25 - 31 Punkten:	1.000 €
bei einer Punktezahl von 32 - 38 Punkten:	1.500 €
bei einer Punktezahl von 39 - 49 Punkten:	2.000 €
bei einer Punktezahl von 50 Punkten und mehr:	3.000 €

Energiepunkte gibt es für:

Maßnahmenbereich A: Wärmedämmung Gebäudehülle
Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäudehülle nach den vom aktuellen Gebäudeenergiegesetz (GEG) geforderten Werten für den Transmissionswärmeverlust H_T`.

≤ 115 % oder	10 Punkte
≤ 100 % oder	15 Punkte
≤ 85 % oder	20 Punkte
≤ 70 % oder	30 Punkte
≤ 55 %	40 Punkte

Grundlage sind die Werte des Referenzgebäudes des zum Zeitpunkt der Antragstellung des Förderantrags gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG). Der Wert H_T` ist durch einen aktuell gültigen Energieausweis nachzuweisen.

Maßnahmenbereich B: Heizung (als Zentralheizung)
Durch den Einbau einer neuen, modernen Heizungsanlage soll die Effizienz deutlich gesteigert und der Ausstoß von Treibhausgasemissionen erheblich gesenkt werden.

Bonus für Sole-Wasser- oder Wasser- Wasser-Wärmepumpe	15 Punkte
Thermische Solaranlage größer 50 % Wärmeabdeckung	10 Punkte
Zentrale Heizungsanlagen mit Holzbrennstoffen (Pellets, Scheitholz, …) **inkl. Filter zur Reduzierung des Feinstaubs** analog BEG	15 Punkte

Die CO2-Emissionen während des Betriebs eines Gebäudes entstehen zu hohem Anteil durch die Heizung. Hier sollte auf den Einsatz von fossilen Energieträgern weitestgehend verzichtet werden. Deshalb werden ausschließlich erneuerbare Zentralheizungen mit Solar, Holz oder Wärmepumpe gefördert.

Maßnahmenbereich C: Lüftung
Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung (zentral oder dezentral) mit mindestens 80%-Wärmerückgewinnung

Lüftungsanlage	15 Punkte
Bonus bei Be- bzw. Entlüftung aller beheizten Räume mit Wärmerückgewinnung	5 Punkte

Maßnahmenbereich D: Maßnahmen zu Erneuerbaren Energien

Neben der Reduzierung des Strom- und Wärmeverbrauchs ist es für den Klimaschutz auch wichtig, den Strombedarf aus Erneuerbaren Energiequellen zu decken. Privathaushalte können mittels einer Photovoltaikanlage eigenen „grünen Strom“ erzeugen. Bei grundlegenden Dachsanierungen sind Photovoltaikanlagen gemäß Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Landes Baden-Württemberg vom 11.10.2021 gesetzlich verpflichtend. Deshalb fördert die Gemeinde Baindt lediglich neu zu errichtende Photovoltaikanlagen in Verbindung mit einem Energiespeicher, welche den genannten Kriterien hinsichtlich Leistung und Nutzkapazität entsprechen. Für Power-to-heat- bzw. Power-to-mobile-Anwendungen werden weitere Energiepunkte vergeben.

Photovoltaikanlage mit mindestens 5 kWp und in Verbindung mit einem Energiespeicher mit mindestens 5 kWh Nutzkapazität	20 Punkte
Power-to-heat-Anwendung	5 Punkte
Power-to-mobile-Anwendung (wie zum Beispiel Wallbox)	5 Punkte

Maßnahmenbereich E: Weitere Maßnahmen

Aufgrund der immer häufiger werdenden Starkregenereignisse und den daraus resultierenden Ablaufspitzen ins Kanalnetz, wie auch aus Gründen der Trinkwasserschonung, fördert die Gemeinde Baindt den Einbau von Zisternen zur Gartenbewässerung bei der Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden. Für Gründächer und den überwiegenden Einsatz von kohlenstoffdioxidspeichernden oder nachwachsenden Dämmstoffen werden ebenfalls Punkte vergeben.

Einbau einer Zisterne zur Garten-bewässerung (Mindestvolumen 3 m³)	5 Punkte
Gründach:	
mindestens 10 m² Gründach	5 Punkte
über 50 m² Gründach	10 Punkte
Bonus für den überwiegenden Einsatz von kohlenstoffdioxidspeichernden oder nachwachsenden Dämmstoffen für die ausgeführten Maßnahmen wie zum Beispiel Holzfaser, Zellulose, Hanf und ähnlichen Naturmaterialien	10 Punkte
Dichtigkeitsprüfung (Blower-Door) besser 0,6 h^(-1)	2 Punkte

VI. Auszahlung der Zuschüsse

(1) Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten (Nachweis der bezahlten Abschlussrechnung – mindestens 5.000€ Investitionen) förderungsfähig. Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise oder alternativ die Bestätigung des Architekten/ Planers/ des ausführenden Betriebs über die Erfüllung und vollständige Umsetzung der beantragten Maßnahmen sind der Gemeinde Baindt spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme(n) vorzulegen.
(2) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

VII. Inkrafttreten

Die „Baindter Förderrichtlinie zur Gebäudesanierung: Energetisch fit für die Zukunft“ tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Baindt, den 21.12.2022

Simone Rürup, Bürgermeisterin

Kontaktdaten für die Antragstellung:

Gemeinde Baindt
Herr Florian Sascha Roth
Koordinator für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung –
gefördert durch: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Marsweilerstraße 4
88255 Baindt

Telefon: 0157-80661690
E-Mail: klima@b-gemeinden.de
Homepage: www.baindt.de